

**Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in
Gesellschaftstänzen (Wiener Tanzschulgesetz 1996) geändert wird
(Tanzschulgesetznovelle 2003)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Wiener Tanzschulgesetz 1996), LGBl. für Wien Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. für Wien Nr. xxx , wird wie folgt geändert:

1. Im I. Abschnitt wird die Überschrift „Voraussetzungen, Bewilligung“ durch die Überschrift: „Geltungsbereich, Ausübungsbefugnis, Voraussetzungen“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 1 lautet:
„(1) Dieses Gesetz regelt die gewerbsmäßige Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Tanzunterricht). Tanzunterricht darf nur bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen (§ 3) und nach rechtswirksamer Anzeige (§ 2) in hierfür geeigneten Betriebsstätten (§ 14) erteilt werden.“
3. Die dem § 2 voranstehende Überschrift „Tanzlehrbewilligung“ wird durch die Überschrift „Tanzlehrbefugnis“ ersetzt und § 2 lautet:
„§ 2. (1) Die Erteilung von Tanzunterricht ist dem Magistrat rechtswirksam anzuzeigen. Rechtswirksam ist die Anzeige nur dann, wenn sie formgerecht (§ 8) und statthaft ist. Statthaft ist die Anzeige nur dann, wenn der Tanzschulwerber - bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und eingetragenen Erwerbsgesellschaften der bestellte Geschäftsführer - geeignete Nachweise erbringt über
 1. das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen (§ 3) und
 2. die Eignung der Betriebsstätte im Sinne des II. Abschnittes.
(2) Die entsprechenden Belege und Urkunden sind gleichzeitig mit der Anzeige einzubringen. Bei Mängeln ist im Sinne des § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. I Nr.158/1998, vorzugehen. Rechtswirksamkeit der Anzeige tritt erst bei vollständiger Behebung der Mängel ein.

(3) Wird eine Anzeige gemäß Abs. 1 rechtswirksam erstattet und hat der Magistrat die Erteilung von Tanzunterricht nicht binnen einer Frist von einem Monat ab Einlangen der Anzeige, bei Formgebrecen ab deren Behebung, mit Bescheid untersagt, so ist der Tanzschulwerber nach Ablauf dieser Frist zur Erteilung von Tanzunterricht befugt (Tanzlehrbefugnis).

(4) Die Tanzlehrbefugnis umfasst das Recht zur öffentlichen Ankündigung und gewerbsmäßigen Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, zur Unterweisung in

Anstandslehre, zur Abhaltung von Tanzübungen (Perfektionen) sowie zur Verwendung der Bezeichnung „Tanzschule“ bei der Namensführung und bei der Bezeichnung der Betriebsstätte.“

4. Die dem § 3 vorangestellte Überschrift „Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Tanzlehrbewilligung“ wird durch die Überschrift „Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung von Tanzunterricht“ ersetzt.

5. Im § 4 Abs. 1 wird die Wortfolge „Von der Erteilung einer Tanzlehrbewilligung“ durch die Wortfolge „Von der Erlangung einer Befugnis zur Erteilung von Tanzunterricht (Tanzlehrbefugnis)“ ersetzt.

6. § 5 Abs. 5 lautet:

„(5) Über Ansuchen um Nachsichtserteilung entscheidet der Magistrat.“

7. Die dem § 8 vorangestellte Überschrift „Antrag“ wird durch die Überschrift „Anzeige“ ersetzt.

8. Im § 8 Abs. 1 werden die Wortfolge „Der Antrag auf Tanzlehrbewilligung“ durch die Wortfolge „Die Anzeige gemäß § 2“, die Wortfolge „des Bewilligungswerbers“ durch die Wortfolge „des Tanzschulwerbers“, in Z 3 die Wortfolge „der Antragsteller“ durch die Wortfolge „der Tanzschulwerber“ und in Z 5 das Wort „Betriebsstättenbewilligung“ durch die Wortfolge „Nachweis der Eignung der Betriebsstätte“ ersetzt.

9. Im § 8 Abs. 2 wird die Wortfolge „Vor Erteilung der Tanzlehrbewilligung“ durch die Wortfolge „Gleichzeitig mit der Einbringung der Anzeige“ ersetzt.

10. In der dem § 9 voranstehenden Überschrift und im § 9 Abs. 1 werden das Wort „Tanzlehrbewilligung“ jeweils durch das Wort „Tanzlehrbefugnis“ und im § 9 Abs. 2 und 3 werden das Wort „Bewilligungsinhabers“ jeweils durch das Wort „Tanzlehrbefugten“ ersetzt.

11. § 10 Abs.1 lautet:

„(1) Die Bestellung eines Geschäftsführers (Pächters) ist dem Magistrat rechtswirksam anzuzeigen. Rechtswirksam ist die Anzeige, wenn sie die Angaben sowie Nachweise gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4 enthält und ihr eine fachliche Stellungnahme der gesetzlichen Interessenvertretung angeschlossen ist. Der Bestellung des Geschäftsführers (Pächters) gilt als zugestimmt, wenn diese vom Magistrat nicht binnen einer Frist von einem Monat ab Einlangen der rechtswirksamen Anzeige mit Bescheid untersagt wird.“

12. Im § 10 Abs. 4 wird die Wortfolge „Die Bewilligung der Bestellung eines Geschäftsführers (Pächters) ist zu widerrufen“ durch die Wortfolge „Die Verwendung oder Weiterverwendung des bestellten Geschäftsführers (Pächters) ist mit Bescheid zu untersagen“ ersetzt .

13. § 11 lautet:

„ § 11. (1) Die Verlegung der Tanzlehrbewilligung an einen neuen Standort ist dem Magistrat rechtswirksam anzuzeigen. Rechtswirksam ist die Anzeige, wenn dieser

1. ein Nachweis für die Eignung der neuen Betriebsstätte im Sinne des II. Abschnittes,
2. eine positive Stellungnahme der Bezirksvertretung des neuen Standortes und

3. eine positive Stellungnahme der gesetzlichen Interessenvertretung zur Standortverlegung angeschlossen ist.

(2) Die entsprechenden Belege und Urkunden sind gleichzeitig mit der Anzeige einzubringen. Bei Mängeln ist im Sinne des § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. I Nr.158/1998, vorzugehen. Rechtswirksamkeit der Anzeige tritt erst bei vollständiger Behebung der Mängel ein. Bei nicht rechtswirksamer Anzeige gilt der neue Standort als nicht geeignet.“

14. In der dem § 12 voranstehenden Überschrift wird das Wort „Tanzlehrbewilligung“ durch das Wort „Tanzlehrbefugnis“ zu ersetzt.

15. Im § 12 wird im Abs. 1, 2, 3 und 5 das Wort „Tanzlehrbewilligung“ jeweils durch das Wort „Tanzlehrbefugnis“ und im Abs. 1 Z 3, Abs. 2, 3 und 5 das Wort „Bewilligungsinhaber“ in der jeweiligen grammatikalischen Form durch das Wort „Tanzlehrbefugter“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

16. Im § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge „Auf Antrag und nach Bewilligung durch den Magistrat“ durch die Wortfolge „Nach rechtswirksamer Anzeige beim Magistrat“ ersetzt und nach der Wortfolge „erteilten Bewilligung“ die Wortfolge „oder zustehenden Tanzlehrbefugnis“ eingefügt.

17. Nach dem § 13 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Rechtswirksam ist die Anzeige, wenn

1. der Fortbetriebsgrund (Abs. 1 Z 1 bis 5) nachgewiesen wird,
2. der Fortbetriebsberechtigte die Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen gemäß §§ 3 bis 5 oder die Bestellung eines geeigneten Geschäftsführers (Abs. 2) nachweist und
3. der Fortbetrieb binnen einem Monat ab Einlangen der Anzeige vom Magistrat nicht untersagt wird.“

18. Die dem §14 vorangestellte Überschrift „Betriebsstättenbewilligung“ wird durch die Überschrift „Eignungsfeststellung“ ersetzt.

19. Im § 14 Abs. 1 wird der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und die Wortfolge „die vom Magistrat bewilligt wurde“ entfällt. Nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt: „Die Eignung der Betriebsstätte wird vom Magistrat mit Bescheid (behördliche Eignungsfeststellung) oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 14a (vereinfachte Eignungsfeststellung) durch einen Ziviltechniker mit Gutachten festgestellt.“

20. Im § 14 wird im Abs. 2 die Wortfolge „Die Bewilligung ist zu erteilen“ durch die Wortfolge „Die Betriebsstätte ist als geeignet festzustellen“ und die Wortfolge „Im Bewilligungsbescheid“ durch die Wortfolge „Bei der Eignungsfeststellung“ und im Abs. 3 das Wort „Bewilligung“ durch das Wort „Eignungsfeststellung“ ersetzt.

21. Nach dem § 14 wird unter Voranstellung der Überschrift „Vereinfachte Eignungsfeststellung“ folgender § 14a eingefügt:

„ § 14a. (1) Eine behördliche Eignungsfeststellung des Magistrates findet nicht statt, wenn

1. von einem Ziviltechniker im Rahmen seiner Befugnis durch Gutachten bestätigt wird, dass die Betriebsstätte gemäß § 15 Abs. 1 und 2 zum Betrieb einer Tanzschule geeignet ist,
 2. Pläne und Unterlagen über die Betriebsstätte vorgelegt werden, die der Behörde eine Beurteilung des Zustandes und der Beschaffenheit der Betriebsstätte ohne Weiteres (insbesondere ohne Ortsaugenschein und ohne zusätzliche Ermittlungen) ermöglichen und sich keine Zweifel über die Sicherheit der Betriebsstätte und ausreichenden Anrainerschutz ergeben, und
 3. die Inbetriebnahme der Tanzschule aufgrund der vorgelegten Pläne und Unterlagen ohne weitere behördliche Auflagen möglich ist (vereinfachte Eignungsfeststellung).
- (2) Werden die Voraussetzungen für die vereinfachte Eignungsfeststellung gemäß Abs. 1 nicht erfüllt oder ist deren Erfüllung aus den vorgelegten Plänen oder Unterlagen nicht zu beurteilen, ist dies dem Einreicher innerhalb von einem Monat ab der Einreichung mitzuteilen. Nach dieser Mitteilung hat der Magistrat das behördliche Eignungsfeststellungsverfahren durchzuführen. Für die behördliche Eignungsfeststellung gelten die Bestimmungen des § 21 Abs. 5 bis 7 Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 12/1971 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.“

22. Im § 15 werden im Abs. 2 das Wort „Bewilligungswerber“ durch das Wort „Tanzschulwerber“, im Abs. 3 das Wort „Bewilligung“ durch das Wort „Eignungsfeststellung“ und das Wort „Bewilligungsbescheid“ durch das Wort „Eignungsfeststellungsbescheid“ sowie im Abs. 4 das Wort „Betriebsstättenbewilligung“ durch das Wort „Eignungsfeststellung“ ersetzt.

23. § 15 Abs. 5 erster Satz lautet:
„Der Magistrat hat das Recht, eine Betriebsstätte daraufhin zu überprüfen, ob sie den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.“

24. § 17 samt vorangehender Überschrift entfällt.

25. Im § 18 werden in Abs. 1 Z 1 die Wortfolge „Tanzunterricht ohne Tanzlehrbewilligung (§ 1 Abs. 1), ohne Betriebsstättenbewilligung“ durch die Wortfolge „Tanzunterricht ohne Tanzlehrbefugnis (§ 2), ohne rechtswirksam erlangtes Fortbetriebsrecht (§ 13 Abs. 1 und 1a), in einer nicht geeigneten oder nicht als geeignet festgestellten Betriebsstätte“, in Abs. 2 Z 1 das Wort „Bewilligung“ durch die Wortfolge „rechtswirksame Anzeige“ und in Abs. 2 Z 2 das Wort „Betriebsstättenbewilligungsbescheides“ durch das Wort „Eignungsfeststellungsbescheides“ ersetzt.

Artikel II

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Tanzlehrbewilligungen gelten als Tanzlehrbefugnisse im Sinne des § 2 und die Betriebsstättenbewilligungen als behördliche Eignungsfeststellungen im Sinne des § 14 dieses Gesetzes. Im Übrigen bleiben die aufgrund der bisherigen Rechtslage erworbenen Bewilligungen und Rechte unberührt.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung drittfolgenden Monatsersten in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

**Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Erteilung von
Unterricht in Gesellschaftstänzen (Wiener Tanzschulgesetz 1996)
geändert wird (Tanzschulgesetznovelle 2003)**

VORBLATT

Problemstellung:

Deregulierung des Tanzschulgesetzes und Schaffung von Verfahrensvereinfachungen

Ziel und Lösung:

Änderung des Wiener Tanzschulgesetzes dahingehend, dass bisherige Genehmigungsverfahren (Tanzlehrbewilligung, Bewilligung der Geschäftsführer- oder Pächterbestellung, Standortverlegung, Fortbetrieb) durch Anzeigeverfahren (mit Untersagungsmöglichkeit) ersetzt werden und die Möglichkeit einer vereinfachten Betriebsstätten-Eignungsfeststellung eingeführt wird (in Anlehnung an das vereinfachte Baubewilligungsverfahren gemäß § 70a Bauordnung für Wien).

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Grund des deregulierenden Charakters der Novelle sind keine Kosten zu erwarten. Vielmehr ist auf Grund der Verwaltungsvereinfachungen mit einem geringeren Verwaltungsaufwand zu rechnen. Auch für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die gegenständlichen gesetzlichen Regelungen unterliegen keinen speziellen Vorschriften des Rechtes der Europäischen Union. Die im Vertrag zu Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Grundsätze werden eingehalten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort und die Beschäftigung:

Keine unmittelbaren Auswirkungen gegeben, aber positive Impulse für die Tanzschulbranche möglich.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Wiener Tanzschulgesetz 1996 erfuhr seit seinem Inkrafttreten (1. März 1997) lediglich eine Änderung, und zwar im Zuge der legislativen Maßnahmen aufgrund der EURO-Umstellung (→ LGBl. Nr. 47/2000). Ansonsten war bisher kein Änderungsbedarf gegeben. Aus Anlass einer „Durchforstung“ der Wiener Rechtsvorschriften ist aufgefallen, dass bei einigen im Wiener Tanzschulgesetz enthaltenen administrativen Abläufen und Verfahren im Lichte des Gedankens der Verwaltungsreform und Verwaltungsvereinfachung Verbesserungen wünschenswert sind. Die nunmehrigen Reformüberlegungen zielen daher auf eine Deregulierung und Vereinfachung der Verfahren.

Die gegenständliche Tanzschulgesetznovelle 2003 beinhaltet im Wesentlichen Änderungen des Wiener Tanzschulgesetzes dahingehend, dass bisher vorgesehene Genehmigungsverfahren (Tanzlehrbewilligung, Bewilligung der Geschäftsführer- oder Pächterbestellung, Standortverlegung, Fortbetrieb) durch Anzeigeverfahren (mit Untersagungsmöglichkeit) ersetzt werden und die Möglichkeit einer vereinfachten Betriebsstätten-Eignungsfeststellung eingeführt wird (in Anlehnung an das vereinfachte Baubewilligungsverfahren gemäß § 70a Bauordnung für Wien). Dies sowie die Aufhebung der Revisionspflicht (§ 15 Abs. 5) wird erheblich zur Entlastung der Behörde beitragen und den Verwaltungsaufwand verringern.

Finanzieller Teil

Durch die gegenständlichen Gesetzesänderungen sind keine Kosten zu erwarten. Aufgrund der deregulierenden Wirkung der Novelle und der Verfahrensvereinfachungen ist vielmehr mit einem geringeren Verwaltungsaufwand zu rechnen.

Auch für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften ergeben sich keine Kosten.

Besonderer Teil

Zu Artikel I :

Zu Z 1 (Abschnitt I – Überschrift):

Durch den Wegfall des behördlichen Bewilligungsverfahrens ist auch eine Neufassung der das Wort „Bewilligung“ beinhaltenden Überschrift notwendig.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1):

Die Neufassung dieser Bestimmung hängt ebenfalls mit dem Wegfall des behördlichen Bewilligungsverfahrens zusammen.

Zu Z 3 (§ 2 und Überschrift):

Das Bewilligungsverfahren wird durch ein Anzeigeverfahren ersetzt. Die Berechtigungsgrundlage zur Erteilung von Tanzunterricht nennt sich nunmehr „Tanzlehrbefugnis“ (statt wie bisher „Tanzlehrbewilligung“). Wesentlich ist, dass diese nur unter der Voraussetzung der Rechtswirksamkeit der Anzeige und nach Ablauf der Untersagungsfrist (= ein Monat ab Einlangen der rechtswirksamen Anzeige bei der Behörde) erworben wird. Ist die Anzeige nicht formgerecht und/oder nicht statthaft oder erfolgt seitens der Behörde binnen Monatsfrist eine Untersagung der Tanzlehrertätigkeit, entsteht keine Tanzlehrbefugnis und ebenso kein Anspruch auf Ausübung einer solchen. Alle Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Anzeige hat der Tanzschulwerber zu erfüllen. Bei Vorliegen von Formgebrechen hat die Behörde nach § 13 Abs. 3 AVG vorzugehen.

Nur den Inhabern einer Tanzlehrbewilligung (nach früherer Rechtslage) oder Tanzlehrbefugnis (nach neuer Rechtslage) stehen die im Abs. 3 dieser Bestimmung genannten Rechte zu.

Zu Z 4 (Überschrift vor § 3), Z 5 (§ 4 Abs. 1), Z 7 (Überschrift vor § 8), Z 8 (§ 8 Abs. 1), Z 9 (§ 8 Abs. 2), Z 10 (§ 9), Z 14 (Überschrift vor § 12) Z 15 (§ 12 Abs. 1, 2, 3 und 5), Z 18 (Überschrift vor § 14), Z 20 (§ 14 Abs. 2 und 3) sowie Z 22 (§ 15 Abs. 2, 3 und 4):

Bei diesen Änderungen handelt es sich um eine Anpassung an die neue Rechtslage.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 5):

Die bisher von der Landesregierung wahrgenommene Aufgabe ist nunmehr in erster Instanz vom Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde zu erledigen. Diese Aufgabenübertragung entspricht dem Gedanken der Verwaltungsreform und trägt zur Entlastung der Landesregierung bei.

Zu Z 11 und 12 (§ 10 Abs. 1 und 4):

Das bisher im Zusammenhang mit der Geschäftsführer- und Pächterbestellung vorgesehen gewesene Bewilligungsverfahren wird durch ein Anzeigeverfahren ersetzt. Wesentlich ist auch hier, dass die Anzeige rechtswirksam erstattet wird. Zum Erfordernis der fachlichen Stellungnahme der gesetzlichen Interessenvertretung sei angemerkt, dass die fachliche Beurteilung des Geschäftsführers bzw. Pächters (wie auch im bisherigen Bewilligungsverfahren) ein wesentliches Kriterium darstellt und qualifizierte Bedenken in fachlicher Hinsicht daher auch zur Untersagung führen können.

Die Änderung in Abs. 4 ist eine Anpassung an die neue Rechtslage.

Zu Z 13 (§ 11):

Auch im Zusammenhang mit der Verlegung des Betriebsstandortes ist nunmehr – anstatt wie bisher ein Bewilligungsverfahren – ein vereinfachtes Anzeigeverfahren vorgesehen.

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang wieder, dass die Anzeige im Sinne dieser Bestimmung rechtswirksam erstattet wird. Andernfalls entfaltet die Anzeige keinerlei Wirksamkeit und der neue Standort gilt als nicht geeignet. Bei Formgebrechen hat die Behörde im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG vorzugehen.

Zu Z 16 und Z 17 (§ 13 Abs. 1 und Abs. 1a):

Wie schon im Zusammenhang mit der Berechtigung zur Erteilung von Tanzunterricht, der Geschäftsführer- und Pächterbestellung und der Standortverlegung wird auch bezüglich des Fortbetriebsrechtes das Bewilligungsverfahren durch ein Anzeigeverfahren ersetzt.

Auch hier ist wieder zu beachten, dass die Anzeige nur dann Wirkungen entfaltet, wenn sie rechtswirksam erstattet wird. Z 1 bis 3 nennt die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Anzeige. Bei nicht rechtswirksam erstatteten Anzeigen entsteht kein Fortbetriebsrecht.

Zu Z 19 und 21 (§ 14 Abs. 1 und § 14a):

In Anlehnung an die dem vereinfachten Bauwilligungsverfahren gemäß § 70a BO für Wien zugrunde liegende Gedanken wird nunmehr auch im Zusammenhang mit der Feststellung der Eignung von Tanzschulbetriebsstätten ein vereinfachtes Eignungsfeststellungsverfahren eingeführt, das die Mitwirkung eines befugten Ziviltechnikers vorsieht und unter bestimmten Voraussetzungen das behördliche Eignungsfeststellungsverfahren (entspricht dem bisherigen Betriebsstättenbewilligungsverfahren) ersetzt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist das (ordentliche) behördliche Eignungsfeststellungsverfahren durchzuführen, wobei dieses analog der Eignungsfeststellung gemäß § 21 Wiener Veranstaltungsgesetz durchzuführen ist. Es werden daher zweckmäßigerweise bewährte Verfahrensabläufe herangezogen und unökonomische Abweichungen vermieden.

Zu Z 23 (§ 15 Abs. 5 erster Satz):

Die bisherige Pflicht der Behörde zu regelmäßigen Überprüfungen der Betriebsstätte wird vor allem aus Gründen der Verringerung des Verwaltungsaufwandes und zur Vermeidung des Entstehens allfälliger Haftungsprobleme durch ein diesbezügliches Recht der Behörde ersetzt. Damit ist ausreichend sichergestellt, dass die Behörde auch nach der Eignungsfeststellung Überprüfungen vornehmen und allfällige Mängelbehebungen beauftragen kann.

Zu Z 24 (§ 17 und Überschrift):

Die Besorgung aller in diesem Gesetz geregelten Aufgaben geschieht nunmehr in ein- und demselben Wirkungsbereich. Ab nun vollzieht der Magistrat das Gesetz in erster Instanz einzig und allein als Bezirksverwaltungsbehörde, sohin auch jene Aufgaben, die im II. Abschnitt dieses Gesetzes geregelt sind (bisher waren diese im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen). Dies entspricht einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung. Auch in Berufungsfällen ist nur mehr eine Berufungsbehörde zuständig (anstatt zwei).

Zu Z 25 (§ 18):

Auch die Strafbestimmungen werden hiermit der neuen Rechtslage angepasst.

Zu Artikel II:

Dieser Artikel enthält die notwendigen Übergangsbestimmungen.

Zu Artikel III:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Tanzschulgesetznovelle 2003 und sieht eine angemessene Frist zur Umstellung auf die neue Rechtslage vor.

TEXT - GEGENÜBERSTELLUNG

GELTENDE FASSUNG – Wiener Tanzschulgesetz

NEUE FASSUNG (ENTWURF)

I. Abschnitt

I. Abschnitt

Voraussetzungen, Bewilligung

Geltungsbereich, Ausübungsbefugnis, Voraussetzungen

Tanzunterricht

Tanzunterricht

§ 1. (1) Die gewerbsmäßige Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Tanzunterricht) bedarf einer behördlichen Bewilligung (Tanzlehrbewilligung).

§ 1. (1) Dieses Gesetz regelt die gewerbsmäßige Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Tanzunterricht). Tanzunterricht darf nur bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen (§ 3) und nach rechtswirksamer Anzeige (§ 2) in hierfür geeigneten Betriebsstätten (§ 14) erteilt werden.

(2) Gesellschaftstänze sind jene Tänze, die der gesellschaftlichen Unterhaltung dienen oder gedient haben, sowie Tanzformen, die sich aus den Gesellschaftstänzen entwickelt haben, einschließlich der auf brauchmäßiger Überlieferung beruhenden einheimischen Volkstänze.

(2) Gesellschaftstänze sind jene Tänze, die der gesellschaftlichen Unterhaltung dienen oder gedient haben, sowie Tanzformen, die sich aus den Gesellschaftstänzen entwickelt haben, einschließlich der auf brauchmäßiger Überlieferung beruhenden einheimischen Volkstänze.

(3) Nicht unter den Begriff des Tanzunterrichtes im Sinne dieses Gesetzes fallen Tanzlehrveranstaltungen,

(3) Nicht unter den Begriff des Tanzunterrichtes im Sinne dieses Gesetzes fallen Tanzlehrveranstaltungen,

1. die sich mit künstlerischen Tänzen befassen oder
2. die der Pflege von traditionellen Volkstänzen dienen.

1. die sich mit künstlerischen Tänzen befassen oder
2. die der Pflege von traditionellen Volkstänzen dienen.

Tanzlehrbewilligung

Tanzlehrbefugnis

§ 2. (1) Der Inhaber einer Tanzlehrbewilligung ist zur öffentlichen Ankündigung und gewerbsmäßigen Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, zur Unterweisung in Anstandslehre, zur Abhaltung von Tanzübungen (Perfektionen) sowie zur Verwendung der Bezeichnung "Tanzschule" bei der Namensführung und bei der Bezeichnung der Betriebsstätte berechtigt.

§ 2. (1) Die Erteilung von Tanzunterricht ist dem Magistrat rechtswirksam anzuzeigen. Rechtswirksam ist die Anzeige nur dann, wenn sie formgerecht (§ 8) und statthaft ist. Statthaft ist die Anzeige nur dann, wenn der Tanzschulwerber - bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und eingetragenen Erwerbsgesellschaften der bestellte Geschäftsführer - geeignete Nachweise erbringt

(2) Die Tanzlehrbewilligung wird vom Magistrat auf Antrag für einen bestimmten Standort erteilt. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der zuständigen Bezirksvertretung und der gesetzlichen Interessenvertretung die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme binnen zwei Wochen zu geben.

über

1. das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen (§ 3) und
2. die Eignung der Betriebsstätte im Sinne des II. Abschnittes.

(2) Die entsprechenden Belege und Urkunden sind gleichzeitig mit der Anzeige

(3) Bewilligungswerber, bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und eingetragenen Erwerbsgesellschaften der bestellte Geschäftsführer, müssen die persönlichen Voraussetzungen erfüllen und ihren Wohnsitz im Inland haben.

(4) Bewilligungswerber, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, müssen die persönlichen Voraussetzungen erfüllen und entweder ihren Wohnsitz im Inland haben oder einen Geschäftsführer bestellen, der die persönlichen Voraussetzungen erfüllt und seinen Wohnsitz im Inland hat.

Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Tanzlehrerbewilligung

§ 3. Die persönlichen Voraussetzungen sind die Eigenberechtigung, die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die Zuverlässigkeit (§ 4) und der Nachweis der Befähigung (§ 5).

Zuverlässigkeit

§ 4. (1) Von der Erteilung einer Tanzlehrerbewilligung ist ausgeschlossen

1. wer wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden ist, die Verurteilung noch nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Erteilung des Tanzunterrichtes zu befürchten ist, oder

2. Rechtsträger, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist und seither nicht mindestens sieben Jahre verstrichen sind.

(2) Abs. 1 Z 2 ist nicht anzuwenden, wenn es im Rahmen des

einzubringen. Bei Mängeln ist im Sinne des § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998, vorzugehen. Rechtswirksamkeit der Anzeige tritt erst bei vollständiger Behebung der Mängel ein.

(3) Wird eine Anzeige gemäß Abs. 1 rechtswirksam erstattet und hat der Magistrat die Erteilung von Tanzunterricht nicht binnen einer Frist von einem Monat ab Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, so ist der Tanzschulwerber nach Ablauf dieser Frist zur Erteilung von Tanzunterricht befugt (Tanzlehrbefugnis).

(4) Die Tanzlehrbefugnis umfasst das Recht zur öffentlichen Ankündigung und gewerbsmäßigen Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, zur Unterweisung in Anstandslehre, zur Abhaltung von Tanzübungen (Perfektionen) sowie zur Verwendung der Bezeichnung „Tanzschule“ bei der Namensführung und bei der Bezeichnung der Betriebsstätte.

Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung von Tanzunterricht

§ 3. Die persönlichen Voraussetzungen sind die Eigenberechtigung, die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die Zuverlässigkeit (§ 4) und der Nachweis der Befähigung (§ 5).

Zuverlässigkeit

§ 4. (1) Von der Erlangung einer Befugnis zur Erteilung von Tanzunterricht (Tanzlehrbefugnis) ist ausgeschlossen

1. wer wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden ist, die Verurteilung noch nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Erteilung des Tanzunterrichtes zu befürchten ist, oder

2. Rechtsträger, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist und seither nicht mindestens sieben Jahre verstrichen sind.

(2) Abs. 1 Z 2 ist nicht anzuwenden, wenn es im Rahmen des

Konkursverfahrens zum Abschluß eines Zwangsausgleiches kommt und dieser erfüllt worden ist.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auf andere Rechtsträger als natürliche Personen sinngemäß anzuwenden, wenn die Voraussetzung des Abs. 1 auf eine natürliche Person zutreffen, der ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht.

Befähigung zur Erteilung von Tanzunterricht

§ 5. (1) Die Befähigung ist durch die Vorlage von Zeugnissen über die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht, über eine mindestens dreijährige berufsmäßige Verwendung in einer gewerbsmäßig betriebenen Tanzschule sowie über die zur Unterweisung in Gesellschaftstänzen erforderlichen theoretischen und praktischen Fachkenntnisse zu erbringen.

(2) Die Feststellung der Fachkenntnisse erfolgt durch eine Prüfung (Tanzlehrprüfung).

(3) Die Nachsicht von der vorgeschriebenen Tanzlehrprüfung (§ 6) ist zu erteilen, wenn der Nachsichtswerber die sonstigen persönlichen Voraussetzungen erfüllt und nach dem nachweislichen Bildungsgang und der nachweislichen bisherigen Tätigkeit des Nachsichtswerbers im Inland angenommen werden kann, daß er die für die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Tanzunterricht) erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, und der Nachsichtswerber in den letzten drei Jahren nicht wegen Übertretung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften oder früherer Tanzschulvorschriften (§ 20 Abs. 2) oder wegen Übertretung einschlägiger Tanzschulvorschriften anderer Bundesländer rechtskräftig bestraft worden ist.

(4) Vor Erteilung einer Nachsicht gemäß Abs. 3 ist die örtlich zuständige Bezirksvertretung und die gesetzliche Interessenvertretung zu hören.

(5) Für Nachsichtserteilungen ist die Landesregierung zuständig.

Tanzlehrprüfung und Prüfungskommission

§ 6. (1) Die Tanzlehrprüfung ist vor einer von der Landesregierung eingesetzten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Die Prüfungskommission wird von der Landesregierung aus dem Kreis

Konkursverfahrens zum Abschluß eines Zwangsausgleiches kommt und dieser erfüllt worden ist.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auf andere Rechtsträger als natürliche Personen sinngemäß anzuwenden, wenn die Voraussetzung des Abs. 1 auf eine natürliche Person zutreffen, der ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht.

Befähigung zur Erteilung von Tanzunterricht

§ 5. (1) Die Befähigung ist durch die Vorlage von Zeugnissen über die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht, über eine mindestens dreijährige berufsmäßige Verwendung in einer gewerbsmäßig betriebenen Tanzschule sowie über die zur Unterweisung in Gesellschaftstänzen erforderlichen theoretischen und praktischen Fachkenntnisse zu erbringen.

(2) Die Feststellung der Fachkenntnisse erfolgt durch eine Prüfung (Tanzlehrprüfung).

(3) Die Nachsicht von der vorgeschriebenen Tanzlehrprüfung (§ 6) ist zu erteilen, wenn der Nachsichtswerber die sonstigen persönlichen Voraussetzungen erfüllt und nach dem nachweislichen Bildungsgang und der nachweislichen bisherigen Tätigkeit des Nachsichtswerbers im Inland angenommen werden kann, daß er die für die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Tanzunterricht) erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, und der Nachsichtswerber in den letzten drei Jahren nicht wegen Übertretung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften oder früherer Tanzschulvorschriften (§ 20 Abs. 2) oder wegen Übertretung einschlägiger Tanzschulvorschriften anderer Bundesländer rechtskräftig bestraft worden ist.

(4) Vor Erteilung einer Nachsicht gemäß Abs. 3 ist die örtlich zuständige Bezirksvertretung und die gesetzliche Interessenvertretung zu hören.

(5) **Über Ansuchen um Nachsichtserteilung entscheidet der Magistrat.**

Tanzlehrprüfung und Prüfungskommission

§ 6. (1) Die Tanzlehrprüfung ist vor einer von der Landesregierung eingesetzten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Die Prüfungskommission wird von der Landesregierung aus dem Kreis

fachlich geeigneter Personen jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Die Berufung des Vorsitzenden erfolgt nach Anhörung, die von zwei weiteren Mitgliedern auf Grund eines Sechservorschlages der zuständigen Gliederung der Wirtschaftskammer Wien. Das dritte weitere Mitglied wird auf Grund eines Dreivorschlages der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien berufen. Werden die Vorschläge nicht binnen einer Frist von 4 Wochen erstattet, hat die Landesregierung die Berufung nach Anhörung der säumigen Stelle vorzunehmen. Für den Vorsitzenden und für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Zur Bestimmung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, des Prüfungsstoffes und zur Regelung des Prüfungsvorganges hat die Wiener Landesregierung nach Anhörung der zuständigen Gliederung der Wirtschaftskammer Wien, dem Verband der Tanzlehrer Wiens und der Kammer für Arbeiter und Angestellte eine Verordnung zu erlassen.

Anerkennung anderer Ausbildungsnachweise

§ 7. (1) Nachweise über den erfolgreichen Abschluß einer den Anforderungen der Tanzlehrprüfung (§ 6) im wesentlichen entsprechende Ausbildung in einem anderen Bundesland sind der Tanzlehrprüfung gleichgestellt. Unbeschadet der Bestimmung des Abs.2 sind andere Ausbildungsnachweise der Tanzlehrprüfung (§ 6) nicht gleichzuhalten.

(2) Der Magistrat hat auf Antrag binnen vier Monate auszusprechen, ob und inwieweit ein Zeugnis über eine von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene Ausbildung oder Befähigung im Hinblick auf die durch die betreffende Ausbildung vermittelten und bescheinigten Fähigkeiten und Kenntnisse der Tanzlehrprüfung gleichzuhalten ist. Vor Entscheidung ist die gesetzliche Interessenvertretung zu hören.

(3) Ist auf Grund der gemäß Abs. 2 vorgelegten Zeugnisse die von einem Antragsteller in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene Ausbildung oder Befähigung im Hinblick auf die durch diese vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse nicht jener, die zur Erlangung der Tanzlehrprüfung erforderlich ist, als gleichwertig anzusehen, hat der Magistrat die Gleichhaltung gemäß Abs. 2 nach Maßgabe des Abs. 4 unter der Bedingung auszusprechen, daß die fehlende Qualifikation vom Antragsteller nach seiner Wahl entweder durch die Absolvierung eines höchstens zweijährigen Anpassungslehrganges oder die

fachlich geeigneter Personen jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Die Berufung des Vorsitzenden erfolgt nach Anhörung, die von zwei weiteren Mitgliedern auf Grund eines Sechservorschlages der zuständigen Gliederung der Wirtschaftskammer Wien. Das dritte weitere Mitglied wird auf Grund eines Dreivorschlages der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien berufen. Werden die Vorschläge nicht binnen einer Frist von 4 Wochen erstattet, hat die Landesregierung die Berufung nach Anhörung der säumigen Stelle vorzunehmen. Für den Vorsitzenden und für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Zur Bestimmung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, des Prüfungsstoffes und zur Regelung des Prüfungsvorganges hat die Wiener Landesregierung nach Anhörung der zuständigen Gliederung der Wirtschaftskammer Wien, dem Verband der Tanzlehrer Wiens und der Kammer für Arbeiter und Angestellte eine Verordnung zu erlassen.

Anerkennung anderer Ausbildungsnachweise

§ 7. (1) Nachweise über den erfolgreichen Abschluß einer den Anforderungen der Tanzlehrprüfung (§ 6) im wesentlichen entsprechende Ausbildung in einem anderen Bundesland sind der Tanzlehrprüfung gleichgestellt. Unbeschadet der Bestimmung des Abs.2 sind andere Ausbildungsnachweise der Tanzlehrprüfung (§ 6) nicht gleichzuhalten.

(2) Der Magistrat hat auf Antrag binnen vier Monate auszusprechen, ob und inwieweit ein Zeugnis über eine von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene Ausbildung oder Befähigung im Hinblick auf die durch die betreffende Ausbildung vermittelten und bescheinigten Fähigkeiten und Kenntnisse der Tanzlehrprüfung gleichzuhalten ist. Vor Entscheidung ist die gesetzliche Interessenvertretung zu hören.

(3) Ist auf Grund der gemäß Abs. 2 vorgelegten Zeugnisse die von einem Antragsteller in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene Ausbildung oder Befähigung im Hinblick auf die durch diese vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse nicht jener, die zur Erlangung der Tanzlehrprüfung erforderlich ist, als gleichwertig anzusehen, hat der Magistrat die Gleichhaltung gemäß Abs. 2 nach Maßgabe des Abs. 4 unter der Bedingung auszusprechen, daß die fehlende Qualifikation vom Antragsteller nach seiner Wahl entweder durch die Absolvierung eines höchstens zweijährigen Anpassungslehrganges oder die

Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist.

(4) Unter Anpassungslehrgängen sind Anpassungslehrgänge im Sinne des Art. 1 lit. i der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (ABl.Nr. L 209 vom 24. Juli 1992), geändert durch die Richtlinie 94/38/EG der Kommission vom 26. Juli 1994 (ABl.Nr. L 217 vom 23.8.1994), zu verstehen. Unter Eignungsprüfungen sind Eignungsprüfungen im Sinne des Art. 1 lit. j der genannten Richtlinie zu verstehen. Die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung kann als Bedingung gemäß Abs. 3 vorgeschrieben werden, wenn die vom Antragsteller gemäß Abs. 2 nachgewiesene Ausbildung inhaltlich von der für die Erlangung der Tanzlehrprüfung erforderlichen Ausbildung abweicht. Im Rahmen des Anpassungslehrganges oder der Eignungsprüfung hat der Antragsteller die Kompensierung der fehlenden Qualifikation gemäß Abs. 3 nachzuweisen.

Antrag

§ 8. (1) Der Antrag auf Tanzlehrbewilligung ist schriftlich beim Magistrat einzubringen und hat den vollständigen Namen und den Wohnsitz des Bewilligungswerbers, sowie die genaue Bezeichnung des zur Ausübung beabsichtigten Standortes zu enthalten. Folgende Unterlagen sind anzuschließen:

1. Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familiennamen der Person, Alter und Staatsangehörigkeit und ihren Wohnsitz dienen;
2. die Bescheinigung über die im Strafregister enthaltenen Verurteilungen oder darüber, daß das Strafregister keine solche Verurteilung enthält (Strafregisterbescheinigung);
3. ist der Antragsteller eine juristische Person oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, den Nachweis ihres Bestandes, bei Personengesellschaften des Handelsrechtes die Glaubhaftmachung des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages, den Namen und die Anschrift der zur Vertretung nach außen berufenen Personen sowie des Geschäftsführers; ein als solcher Nachweis vorgelegter Auszug aus dem Firmenbuch darf nicht älter als sechs Monate sein;
4. Befähigungs- und Ausbildungsnachweise (§§ 5 und 7);
5. Betriebsstättenbewilligung.

(2) Vor Erteilung der Tanzlehrbewilligung ist die Entrichtung der Eintragungsgebühr bei der gesetzlichen Interessenvertretung dem Magistrat

Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist.

(4) Unter Anpassungslehrgängen sind Anpassungslehrgänge im Sinne des Art. 1 lit. i der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (ABl.Nr. L 209 vom 24. Juli 1992), geändert durch die Richtlinie 94/38/EG der Kommission vom 26. Juli 1994 (ABl.Nr. L 217 vom 23.8.1994), zu verstehen. Unter Eignungsprüfungen sind Eignungsprüfungen im Sinne des Art. 1 lit. j der genannten Richtlinie zu verstehen. Die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung kann als Bedingung gemäß Abs. 3 vorgeschrieben werden, wenn die vom Antragsteller gemäß Abs. 2 nachgewiesene Ausbildung inhaltlich von der für die Erlangung der Tanzlehrprüfung erforderlichen Ausbildung abweicht. Im Rahmen des Anpassungslehrganges oder der Eignungsprüfung hat der Antragsteller die Kompensierung der fehlenden Qualifikation gemäß Abs. 3 nachzuweisen.

Anzeige

§ 8. (1) **Die Anzeige gemäß § 2** ist schriftlich beim Magistrat einzubringen und hat den vollständigen Namen und den Wohnsitz **des Tanzschulwerbers**, sowie die genaue Bezeichnung des zur Ausübung beabsichtigten Standortes zu enthalten. Folgende Unterlagen sind anzuschließen:

1. Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familiennamen der Person, Alter und Staatsangehörigkeit und ihren Wohnsitz dienen;
2. die Bescheinigung über die im Strafregister enthaltenen Verurteilungen oder darüber, daß das Strafregister keine solche Verurteilung enthält (Strafregisterbescheinigung);
3. ist **der Tanzschulwerber** eine juristische Person oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, den Nachweis ihres Bestandes, bei Personengesellschaften des Handelsrechtes die Glaubhaftmachung des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages, den Namen und die Anschrift der zur Vertretung nach außen berufenen Personen sowie des Geschäftsführers; ein als solcher Nachweis vorgelegter Auszug aus dem Firmenbuch darf nicht älter als sechs Monate sein;
4. Befähigungs- und Ausbildungsnachweise (§§ 5 und 7);
5. **Nachweis der Eignung der Betriebsstätte.**

(2) **Gleichzeitig mit der Einbringung der Anzeige** ist die Entrichtung der Eintragungsgebühr bei der gesetzlichen Interessenvertretung dem Magistrat

nachzuweisen.

Ausübung der Tanzlehrbewilligung

§ 9. (1) Sofern nicht ein Geschäftsführer bestellt ist, ist der Inhaber der Tanzlehrbewilligung für die Beachtung aller einschlägigen Vorschriften und die fachlich einwandfreie Ausübung der Tanzlehrbewilligung verantwortlich und - unbeschadet des Abs. 3 - zur persönlichen Leitung des Unterrichtes und zur Anwesenheit während der Unterrichtszeit verpflichtet.

(2) Als Hilfskräfte bei der Erteilung von Tanzunterricht dürfen unter Wahrung der persönlichen Verantwortung des Bewilligungsinhabers nur eigenberechtigte Personen herangezogen werden.

(3) Zur persönlichen Vertretung des Bewilligungsinhabers während der Unterrichtszeit in Ausnahmefällen dürfen nur Personen herangezogen werden, die über die Befähigung gemäß § 5 und § 7 verfügen.

Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters

§ 10. (1) Die Bestellung eines Geschäftsführers (Pächters) bedarf der Bewilligung des Magistrates nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretung.

(2) Als Geschäftsführer (Pächter) darf nur bestellt werden, wer die persönlichen Voraussetzungen (§§ 3 bis 5 bzw. 7) erfüllt.

(3) Die Bestimmungen des § 9 gelten auch für Geschäftsführer (Pächter).

(4) Die Bewilligung der Bestellung eines Geschäftsführers (Pächters) ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs.1, 2 oder 3 vorliegen und dessen Verantwortungsbereich zuzurechnen sind.

nachzuweisen.

Ausübung der Tanzlehrbefugnis

§ 9. (1) Sofern nicht ein Geschäftsführer bestellt ist, ist der Inhaber der **Tanzlehrbefugnis** für die Beachtung aller einschlägigen Vorschriften und die fachlich einwandfreie Ausübung der **Tanzlehrbefugnis** verantwortlich und - unbeschadet des Abs. 3 - zur persönlichen Leitung des Unterrichtes und zur Anwesenheit während der Unterrichtszeit verpflichtet.

(2) Als Hilfskräfte bei der Erteilung von Tanzunterricht dürfen unter Wahrung der persönlichen Verantwortung des **Tanzlehrbefugten** nur eigenberechtigte Personen herangezogen werden.

(3) Zur persönlichen Vertretung des **Tanzlehrbefugten** während der Unterrichtszeit in Ausnahmefällen dürfen nur Personen herangezogen werden, die über die Befähigung gemäß § 5 und § 7 verfügen.

Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters

§ 10. (1) Die Bestellung eines Geschäftsführers (Pächters) ist dem Magistrat rechtswirksam anzuzeigen. Rechtswirksam ist die Anzeige, wenn sie die Angaben sowie Nachweise gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4 enthält und ihr eine fachliche Stellungnahme der gesetzlichen Interessenvertretung angeschlossen ist. Der Bestellung des Geschäftsführers (Pächters) gilt als zugestimmt, wenn diese vom Magistrat nicht binnen einer Frist von einem Monat ab Einlangen der rechtswirksamen Anzeige mit Bescheid untersagt wird.

(2) Als Geschäftsführer (Pächter) darf nur bestellt werden, wer die persönlichen Voraussetzungen (§§ 3 bis 5 bzw. 7) erfüllt.

(3) Die Bestimmungen des § 9 gelten auch für Geschäftsführer (Pächter).

(4) **Die Verwendung oder Weiterverwendung des bestellten Geschäftsführers ist mit Bescheid zu untersagen**, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs.1, 2 oder 3 vorliegen und dessen Verantwortungsbereich zuzurechnen sind.

Standortverlegung

§ 11. Die Verlegung der Tanzlehrbewilligung an einen anderen Standort bedarf der Bewilligung des Magistrates. Dem Antrag ist die Betriebsstättenbewilligung des neuen Standortes anzuschließen. Vor Erteilung der Bewilligung ist die Bezirksvertretung des neuen Standortes und die gesetzliche Interessenvertretung zu hören.

Erlöschen der Tanzlehrbewilligung

§ 12. (1) Die Tanzlehrbewilligung erlischt

1. durch Zurücklegung,
2. durch Entziehung (Abs. 2),
3. mit dem Tod des Bewilligungsinhabers, im Falle von Fortbetrieben gemäß § 13 mit Endigung oder Zurücklegung des Fortbetriebsrechtes, oder
4. bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und eingetragenen Erwerbsgesellschaften mit deren Auflösung.

(2) Die Tanzlehrbewilligung ist vom Magistrat zu entziehen, wenn der Bewilligungsinhaber

1. die persönlichen Voraussetzungen (§§ 3 bis 5) nicht mehr erfüllt,
2. wegen Übertretung der in diesem Gesetz enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Vorschriften wiederholt bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist,
3. wesentliche Mängel in der Tanzschule ungeachtet eines vorangegangenen bescheidmäßigen Behebungsauftrages nicht behebt,
4. die Tanzlehrbewilligung durch mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat, oder
5. mit der Entrichtung der gesetzlich vorgeschriebenen Handelskammerbeiträge bereits mehr als drei Jahre in Verzug ist.

(3) Die Tanzlehrbewilligung ist weiters zu entziehen, wenn sich der Bewilligungsinhaber trotz wiederholter Bestrafungen eines Geschäftsführers bedient, der die persönlichen Voraussetzungen (§§ 3 bis 5) nicht erfüllt.

Standortverlegung

§ 11. (1) Die Verlegung der Tanzlehrbewilligung an einen neuen Standort ist dem Magistrat rechtswirksam anzuzeigen. Rechtswirksam ist die Anzeige, wenn dieser

1. ein Nachweis für die Eignung der neuen Betriebsstätte im Sinne des II. Abschnittes,
2. eine positive Stellungnahme der Bezirksvertretung des neuen Standortes und
3. eine positive Stellungnahme der gesetzlichen Interessenvertretung zur Standortverlegung

angeschlossen ist.

(2) Die entsprechenden Belege und Urkunden sind gleichzeitig mit der Anzeige einzubringen. Bei Mängeln ist im Sinne des § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. I Nr.158/1998, vorzugehen. Rechtswirksamkeit der Anzeige tritt erst bei vollständiger Behebung der Mängel ein. Bei nicht rechtswirksamer Anzeige gilt der neue Standort als nicht geeignet.

Erlöschen der Tanzlehrbefugnis

§ 12. (1) Die Tanzlehrbefugnis erlischt

1. durch Zurücklegung,
2. durch Entziehung (Abs. 2),
3. mit dem Tod des **Tanzlehrbefugten**, im Falle von Fortbetrieben gemäß § 13 mit Endigung oder Zurücklegung des Fortbetriebsrechtes, oder
4. bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und eingetragenen Erwerbsgesellschaften mit deren Auflösung.

(2) Die **Tanzlehrbefugnis** ist vom Magistrat zu entziehen, wenn der **Tanzlehrbefugte**

1. die persönlichen Voraussetzungen (§§ 3 bis 5) nicht mehr erfüllt,
2. wegen Übertretung der in diesem Gesetz enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Vorschriften wiederholt bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist,
3. wesentliche Mängel in der Tanzschule ungeachtet eines vorangegangenen bescheidmäßigen Behebungsauftrages nicht behebt,
4. die **Tanzlehrbefugnis** durch mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat, oder
5. mit der Entrichtung der gesetzlich vorgeschriebenen Handelskammerbeiträge bereits mehr als drei Jahre in Verzug ist.

(3) Die **Tanzlehrbefugnis** ist weiters zu entziehen, wenn sich der

(4) Von der Entziehung nach Abs. 2 Z 1 wegen Eröffnung des Konkurses oder Abweisung eines Antrages auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens kann der Magistrat absehen, wenn die weitere Erteilung von Tanzunterricht vorwiegend im Interesse der Gläubiger gelegen ist.

(5) Der Magistrat kann die Ausübung der Tanzlehrerbewilligung in den Fällen des Abs. 2 Z 2 und 3 und des Abs. 3 auch für eine bestimmte Zeit untersagen, wenn nach den Umständen des Falles erwartet werden kann, dass diese Maßnahme ausreicht, um ein späteres einwandfreies Verhalten des Bewilligungsinhabers zu sichern.

Fortbetriebsrecht

§ 13. (1) Auf Antrag und nach Bewilligung durch den Magistrat kann ein Tanzschulbetrieb auf Grund der einer anderen Person erteilten Bewilligung fortgeführt werden, durch

1. die Verlassenschaft nach dem Tanzschulinhaber;

2. den überlebenden Ehegatten, in dessen rechtlichen Besitz der Tanzschulbetrieb des Tanzschulinhabers auf Grund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen oder einer Schenkung auf den Todesfall ganz oder teilweise übergeht;

3. die Kinder und Wahlkinder sowie die Kinder der Wahlkinder des Tanzschulinhabers bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres unter den Voraussetzungen der Z 2;

4. den Masseverwalter für Rechnung der Konkursmasse;

5. den vom Gericht bestellten Zwangsverwalter oder Zwangspächter.

(2) Wenn das Fortbetriebsrecht nicht einer natürlichen Person, welche die Voraussetzungen nach §§ 3 bis 5 erfüllt, zusteht, ist vom Fortbetriebsberechtigten ohne unnötigen Aufschub ein Geschäftsführer (§ 10) zu bestellen.

Tanzlehrbefugte trotz wiederholter Bestrafungen eines Geschäftsführers bedient, der die persönlichen Voraussetzungen (§§ 3 bis 5) nicht erfüllt.

(4) Von der Entziehung nach Abs. 2 Z 1 wegen Eröffnung des Konkurses oder Abweisung eines Antrages auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens kann der Magistrat absehen, wenn die weitere Erteilung von Tanzunterricht vorwiegend im Interesse der Gläubiger gelegen ist.

(5) Der Magistrat kann die Ausübung der **Tanzlehrbefugnis** in den Fällen des Abs. 2 Z 2 und 3 und des Abs. 3 auch für eine bestimmte Zeit untersagen, wenn nach den Umständen des Falles erwartet werden kann, dass diese Maßnahme ausreicht, um ein späteres einwandfreies Verhalten des **Tanzlehrbefugten** zu sichern.

Fortbetriebsrecht

§ 13. (1) **Nach rechtswirksamer Anzeige beim Magistrat** kann ein Tanzschulbetrieb auf Grund der einer anderen Person erteilten Bewilligung **oder zustehenden Tanzlehrbefugnis** fortgeführt werden, durch

1. die Verlassenschaft nach dem Tanzschulinhaber;

2. den überlebenden Ehegatten, in dessen rechtlichen Besitz der Tanzschulbetrieb des Tanzschulinhabers auf Grund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen oder einer Schenkung auf den Todesfall ganz oder teilweise übergeht;

3. die Kinder und Wahlkinder sowie die Kinder der Wahlkinder des Tanzschulinhabers bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres unter den Voraussetzungen der Z 2;

4. den Masseverwalter für Rechnung der Konkursmasse;

5. den vom Gericht bestellten Zwangsverwalter oder Zwangspächter.

(2) Wenn das Fortbetriebsrecht nicht einer natürlichen Person, welche die Voraussetzungen nach §§ 3 bis 5 erfüllt, zusteht, ist vom Fortbetriebsberechtigten ohne unnötigen Aufschub ein Geschäftsführer (§ 10) zu bestellen.

(1a) Rechtswirksam ist die Anzeige, wenn

1. der Fortbetriebsgrund (Abs. 1 Z 1 bis 5) nachgewiesen wird,

2. der Fortbetriebsberechtigte die Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen gemäß §§ 3 bis 5 oder die Bestellung eines geeigneten Geschäftsführers (Abs. 2) nachweist und
3. der Fortbetrieb binnen einem Monat ab Einlangen der Anzeige vom Magistrat nicht untersagt wird.

II. Abschnitt

Betriebsstätte

Betriebsstättenbewilligung

- § 14.** (1) Tanzunterricht darf nur in einer geeigneten Betriebsstätte erteilt werden, die vom Magistrat bewilligt wurde.
- (2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 vorliegen. Im Bewilligungsbescheid ist unter Bedachtnahme auf die Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten die Zahl jener Personen festzulegen, denen gleichzeitig Tanzunterricht erteilt werden darf.
- (3) Der Antrag auf Bewilligung hat die genaue Standortbezeichnung und den Verfügungsberechtigten zu enthalten. Nachweise über die Verfügungsberechtigung sowie Pläne der Betriebsstätte in dreifacher Ausfertigung sind dem Antrag anzuschließen.

II. Abschnitt

Betriebsstätte

Eignungsfeststellung

- § 14.** (1) **Tanzunterricht darf nur in einer geeigneten Betriebsstätte erteilt werden. Die Eignung der Betriebsstätte wird vom Magistrat mit Bescheid (behördliche Eignungsfeststellung) oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des §14a (vereinfachte Eignungsfeststellung) durch einen Ziviltechniker mit Gutachten festgestellt.**
- (2) **Die Betriebsstätte ist als geeignet festzustellen**, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 vorliegen. **Bei der Eignungsfeststellung** ist unter Bedachtnahme auf die Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten die Zahl jener Personen festzulegen, denen gleichzeitig Tanzunterricht erteilt werden darf.
- (3) Der Antrag auf **Eignungsfeststellung** hat die genaue Standortbezeichnung und den Verfügungsberechtigten zu enthalten. Nachweise über die Verfügungsberechtigung sowie Pläne der Betriebsstätte in dreifacher Ausfertigung sind dem Antrag anzuschließen.

Vereinfachte Eignungsfeststellung

- § 14a.** (1) **Eine behördliche Eignungsfeststellung des Magistrates findet nicht statt, wenn**
1. von einem Ziviltechniker im Rahmen seiner Befugnis durch Gutachten bestätigt wird, dass die Betriebsstätte gemäß § 15 Abs. 1 und 2 zum Betrieb einer Tanzschule geeignet ist,
 2. Pläne und Unterlagen über die Betriebsstätte vorgelegt werden, die eine Beurteilung des Zustandes und der Beschaffenheit der Betriebsstätte ohne Weiteres (insbesondere ohne Ortsaugenschein und ohne

zusätzliche Ermittlungen) ermöglichen und sich keine Zweifel über die Sicherheit der Betriebsstätte und ausreichenden Anrainerschutz ergeben, und

3. die Inbetriebnahme der Tanzschule aufgrund der vorgelegten Pläne und Unterlagen ohne weitere behördliche Auflagen möglich ist (vereinfachte Eignungsfeststellung).

(2) Werden die Voraussetzungen für die vereinfachte Eignungsfeststellung gemäß Abs. 1 nicht erfüllt oder ist deren Erfüllung aus den vorgelegten Plänen oder Unterlagen nicht zu beurteilen, ist dies dem Einreicher innerhalb von einem Monat ab der Einreichung mitzuteilen. Nach dieser Mitteilung hat der Magistrat das behördliche Eignungsfeststellungsverfahren durchzuführen. Für die behördliche Eignungsfeststellung gelten die Bestimmungen des § 21 Abs. 5 bis 7 Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 12/1971 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

Beschaffenheit der Betriebsstätte

§ 15. (1) Die Räume, in denen Tanzunterricht erteilt werden soll, müssen den Bestimmungen des II. Abschnittes des Gesetzes betreffend Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten (Wiener Veranstaltungsstättengesetz), LGBl. für Wien Nr. 4/1978 in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme des § 30, entsprechen.

(2) Der § 30 des im Abs. 1 zitierten Gesetzes muss dann uneingeschränkt erfüllt werden, wenn der Bewilligungswerber die Eignung seiner Betriebsstätte für den Unterricht von Rollstuhlfahrern beantragt (§ 14 Abs. 3). Für alle Betriebsstätten ist aber die behindertengerechte Zugänglichkeit nach § 30 des im Abs. 1 zitierten Gesetzes vorzusehen.

(3) Ergibt sich nach Bewilligung der Betriebsstätte, dass die Interessen der Besucher und der Nachbarschaft trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht ausreichend geschützt sind, so hat der Magistrat zur Erreichung dieses Schutzes andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben.

(4) Zugunsten von Personen, die erst nach einer Betriebsstättenbewilligung im Sinne des § 14 Nachbarn geworden sind, sind Auflagen im Sinne des Abs. 3 nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind.

Beschaffenheit der Betriebsstätte

§ 15. (1) Die Räume, in denen Tanzunterricht erteilt werden soll, müssen den Bestimmungen des II. Abschnittes des Gesetzes betreffend Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten (Wiener Veranstaltungsstättengesetz), LGBl. für Wien Nr. 4/1978 in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme des § 30, entsprechen.

(2) Der § 30 des im Abs. 1 zitierten Gesetzes muss dann uneingeschränkt erfüllt werden, wenn der **Tanzschulwerber** die Eignung seiner Betriebsstätte für den Unterricht von Rollstuhlfahrern beantragt (§ 14 Abs. 3). Für alle Betriebsstätten ist aber die behindertengerechte Zugänglichkeit nach § 30 des im Abs. 1 zitierten Gesetzes vorzusehen.

(3) Ergibt sich nach **Eignungsfeststellung** der Betriebsstätte, dass die Interessen der Besucher und der Nachbarschaft trotz Einhaltung der im **Eignungs-feststellungsbescheid** vorgeschriebenen Auflagen nicht ausreichend geschützt sind, so hat der Magistrat zur Erreichung dieses Schutzes andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben.

(4) Zugunsten von Personen, die erst nach einer **Eignungsfeststellung** im Sinne des § 14 Nachbarn geworden sind, sind Auflagen im Sinne des Abs. 3 nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind.

(5) Der Magistrat hat das Recht, eine Betriebsstätte daraufhin zu überprüfen, ob

(5) Der Magistrat hat eine bewilligte Betriebsstätte daraufhin zu überprüfen, ob sie den Anforderungen dieses Gesetzes noch entspricht. Werden anlässlich dieser Überprüfung Mängel festgestellt, ist die Behebung dieser Mängel binnen angemessener Frist mit Bescheid aufzutragen.

III. Abschnitt

Allgemein-, Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16. Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Gesetz, wie z.B. Tanzlehrer, gelten für Personen beiderlei Geschlechts gleichlautend, außer es ist ausdrücklich anderes bestimmt.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 17. Die Gemeinde hat die im II. Abschnitt dieses Gesetzes geregelten Aufgaben, mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens, im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Strafbestimmungen

§ 18. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist vom Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu 3 500 Euro zu bestrafen,
1. wer Tanzunterricht ohne Tanzlehrbewilligung (§ 1 Abs. 1), ohne Betriebsstättenbewilligung (§ 14 Abs. 1) oder trotz Untersagung (§ 12 Abs. 5) anbietet oder erteilt;
2. wer unbefugt die Bezeichnung "Tanzschule" bei der Namensführung oder bei der Bezeichnung der Betriebsstätte verwendet (§ 2 Abs. 1);
3. wer Hilfskräfte oder persönliche Vertreter heranzieht, die die persönlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und 3 nicht erfüllen;
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist vom Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu 2 100 Euro zu bestrafen,
1. wer sich ohne Bewilligung eines Geschäftsführers oder Pächters (§ 10 Abs. 1) bedient;

(5) **Der Magistrat hat das Recht, eine Betriebsstätte daraufhin zu überprüfen, ob sie den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.** Werden anlässlich dieser Überprüfung Mängel festgestellt, ist die Behebung dieser Mängel binnen angemessener Frist mit Bescheid aufzutragen.

III. Abschnitt

Allgemein-, Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16. Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Gesetz, wie z.B. Tanzlehrer, gelten für Personen beiderlei Geschlechts gleichlautend, außer es ist ausdrücklich anderes bestimmt.

[§ 17 samt Überschrift entfällt]

Strafbestimmungen

§ 18. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist vom Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu 3 500 Euro zu bestrafen,
1. wer **Tanzunterricht ohne Tanzlehrbefugnis (§ 2), ohne rechtswirksam erlangtes Fortbetriebsrecht (§ 13 Abs. 1 und 1a), in einer nicht geeigneten oder nichts als geeignet festgestellten Betriebsstätte (§ 14 Abs. 1) oder trotz Untersagung (§ 12 Abs. 5) anbietet oder erteilt;**
2. wer unbefugt die Bezeichnung "Tanzschule" bei der Namensführung oder bei der Bezeichnung der Betriebsstätte verwendet (§ 2 Abs. 1);
3. wer Hilfskräfte oder persönliche Vertreter heranzieht, die die persönlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und 3 nicht erfüllen;
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist vom Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu 2 100 Euro zu bestrafen,
1. wer sich ohne **rechtswirksame Anzeige** eines Geschäftsführers oder Pächters (§ 10 Abs. 1) bedient;

Abs. 1) bedient;

2. wer Auflagen des Betriebsstättenbewilligungsbescheides, Auflagen gemäß § 15 Abs. 3 bis 5 oder die Bestimmungen des II. Abschnittes des Gesetzes betreffend die Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten (Wiener Veranstaltungsstättengesetz) nicht einhält.

2. wer Auflagen des **Eignungsfeststellungsbescheides**, Auflagen gemäß § 15 Abs. 3 bis 5 oder die Bestimmungen des II. Abschnittes des Gesetzes betreffend die Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten (Wiener Veranstaltungsstättengesetz) nicht einhält.